

Beschlussvorlage

Drucksachen-Nr. 0592/2019
öffentlich

Gremium	Sitzungsdatum	Art der Behandlung
Ausschuss für Umwelt, Klimaschutz, Infrastruktur und Verkehr	03.12.2019	Beratung
Rat der Stadt Bergisch Gladbach	10.12.2019	Entscheidung

Tagesordnungspunkt

III. Nachtragsatzung zur Satzung über die Entsorgung des Inhaltes von Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben)

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Umwelt, Klimaschutz, Infrastruktur und Verkehr empfiehlt dem Rat der Stadt Bergisch Gladbach die Änderung der Satzung über die Entsorgung des Inhaltes von Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben) gemäß der nachfolgenden III. Nachtragsatzung.

Sachdarstellung / Begründung:

Die Verwaltung hat die am 13.12.2016 durch den Rat der Stadt Bergisch Gladbach neu beschlossene und am 18.12.2018 geänderte Satzung über die Entsorgung des Inhaltes von Grundstücksentwässerungsanlagen unter Berücksichtigung

- der Gesetzeslage sowie
- der speziellen Gegebenheiten und der praktischen Erfahrungen der Verwaltungsmitarbeiter

überprüft und überarbeitet. Hieraus ergeben sich gegenüber der bisherigen Fassung nachfolgende Änderungen:

III. Nachtragsatzung zur Satzung über die Entsorgung des Inhaltes von Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben)

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.04.2019 (GV. NRW. S. 202), in der jeweils geltenden Fassung, der §§ 60, 61 des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl. I 2009, S. 2585 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.12.2018 (BGBl. I 2254), in der jeweils geltenden Fassung, der §§ 43 ff., 46 LWG NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV. NRW. 1995, S. 926), zuletzt geändert durch Gesetzes zur Änderung wasser- und wasserverbandlicher Vorschriften vom 02.07.2019 (GV. NRW. S.341), in der jeweils geltenden Fassung, der Selbstüberwachungsverordnung Abwasser (SüwVO Abw – GV. NRW. 2013, S. 602 ff. –), in der jeweils geltenden Fassung sowie des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.06.2019 (BGBl. I S. 846), in der jeweils geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Bergisch Gladbach am 10.12.2019 die folgende III. Nachtragssatzung beschlossen:

§ 1 Änderung des § 6

- Abs. 2 Abflusslose Gruben sind nach einem durch die Stadt erstellten Abfuhrplan zu entleeren. Die Häufigkeit der Entsorgung legt die Stadt anhand der Grubengröße und des Frischwasserverbrauchs des Vorjahres pro Tag fest.
Die Ermittlung des Frischwasserverbrauchs erfolgt nach den Vorgaben des § 4 der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung in der jeweils geltenden Fassung. Ein Abfuhrbedarf liegt vor, wenn die abflusslose Grube bis 70% des nutzbaren Speichervolumens angefüllt ist.
In nicht dauerhaft bewohnten Gebäuden (z. B. Wochenendhäuser) ohne erkennbaren Wasserverbrauch, sind die Gruben mindestens einmal im Jahr zu entleeren.
Der Grundstückseigentümer hat die Entsorgung rechtzeitig zu beauftragen und vornehmen zu lassen.
Sollten die Informationen zu Grubengröße und Frischwasserverbrauch nicht vorliegen, ist die abflusslose Grube einmal pro Woche zu entleeren.

§ 2
Änderung des § 13

Abs. 1 d) entgegen § 6 Abs.1 und Abs. 2 keinen Wartungsbericht vorlegt und die Entleerung nicht oder nicht rechtzeitig vornehmen lässt.

§ 3
Inkrafttreten

Die III. Nachtragssatzung tritt am 01.01.2020 in Kraft.